

Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Mittweida

Vom 12.11.2014

Die maskulinen Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.

Der Senat der Hochschule Mittweida gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Senat der Hochschule Mittweida besteht aus 17 Senatoren aus den gewählten Gruppenvertretern:

9 Professoren,
5 Mitarbeitern,
3 Studenten.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Senats gilt § 81 Abs. 3 SächsHSFG. Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates vor und führt den Vorsitz. Er kann durch einen der Prorektoren vertreten werden.

(2) Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane, der Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter des Personalrates der Hochschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 3

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortgeführt; das gilt nicht für die beratenden Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 SächsHSFG. Die Senatoren sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

(2) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein. Sie finden grundsätzlich während der Vorlesungs- und Prüfungszeit statt. Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatoren oder alle Senatoren einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Das Rektorat setzt die Sitzungstermine an. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt durch hochschulöffentliche Information im Internet.

(4) Die Einladungen gehen den Senatoren spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung, Beschlussvorlagen und darüber hinausgehende Unterlagen, die für die Behandlung der Tagesordnung notwendig sind, sind online zur Verfügung zu stellen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Senatoren spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zugehen.

§ 4

(1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Die Senatoren können bis eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen in nicht veränderbaren Dateien (pdf-Format) beigefügt werden.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 5

Die Senatoren nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 6

Die Sitzungsdauer ist in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann um eine Stunde überschritten werden. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§ 7

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Senatoren anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Im Falle der Schließung der Sitzung kann spätestens für den zehnten Arbeitstag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Senat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Senatoren beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Arbeitstage abgekürzt werden.

§ 8

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 9

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 10

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(3) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

(4) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatoren nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen oder so formuliert werden, dass hierfür eine Beschlussfassung möglich ist. Über mehrere Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann gemeinsam im Block abgestimmt werden, wenn keine konkurrierenden Sachanträge vorliegen und keiner der Senatoren widerspricht.

(5) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(6) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor gemäß § 81 Abs. 2 SächsHSFG.

(7) Über die Sitzung des Senats wird ein Protokoll geführt. Dieses geht den Senatsmitgliedern in der Regel innerhalb einer Woche in elektronischer Fassung als pdf-Dokument nach der Sitzung zu. Gehen binnen zwei Wochen nach Ausreichung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden des Senats ein, gilt das Protokoll als bestätigt. Beschlüsse des Senats werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(8) Sollten im Ergebnis der Senatssitzung nachträglich Unterlagen bereitgestellt werden, so sind diese den Senatoren per E-Mail zu übersenden oder werden dem Protokoll der Sitzung beigelegt.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 12.11.2014 in Kraft.

Prof. Dr. Ludwig Hilmer
Rektor